



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Detmold

Herausgeber: Bezirksregierung Detmold

209. Jahrgang

Detmold, den 09. Dezember 2024

Nummer 50

INHALTSVERZEICHNIS

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

224 Kommunalaufsicht, hier: Änderung der Satzung, S.317

225 Kirchen; hier: Errichtung des Verbandes „Kirchengemeindeverband Detmold“, S.321

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

226 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung, S. 321

227 Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes; hier: Bekanntmachung, S.322

228 Nahverkehrsverbund Paderborn/Höxter; hier: Tagesordnung, S.322

Hinweis

Die **letzte Ausgabe** des Jahres 2024 erscheint am Montag, den 23. Dezember 2024

Der Redaktionsschluss hierzu ist am Dienstag, den 17. Dezember 2024

Die **erste Ausgabe** des Jahres 2025 erscheint am Montag, den 06. Januar 2025

Der Redaktionsschluss hierzu ist am Donnerstag, den 02. Januar 2025; 10:00 Uhr

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

224

**Kommunalaufsicht,
hier: Änderung der Satzung des Zweckverbandes Naturpark Teutoburger / Eggegebirge unter gleichzeitiger Neufassung der Satzung**

Bezirksregierung Detmold
Az.: 31.01.2.2-005/2024-001

Detmold, den 28. November 2024

Satzung

Gem. § 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zur Zeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung am 05.11.2024 nachfolgende 12. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Naturpark Teutoburger Wald / Eggegebirge unter gleichzeitiger Neufassung der Satzung beschlossen.

§ 1

Verbandsmitglieder

Gem. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 01.10.1979 (GV. NRW. 1979, S. 621) in der z. Z. geltenden Fassung bilden die Stadt

Bielefeld und die Kreise Gütersloh, Hochsauerlandkreis, Höxter, Lippe und Paderborn einen Zweckverband.

§ 2

Aufgabe

1. Aufgabe des Zweckverbandes ist es, das Verbandsgebiet (s. Karte - Anlage-) als Naturpark auszugestalten.

Der Verband wird im Zusammenwirken mit allen interessierten Stellen im Rahmen der allgemeinen Landesplanung den Naturpark mit dem Ziele fördern, in diesem als Erholungsgebiet besonders geeigneten Raum durch geeignete Maßnahmen eine naturnahe Erholung zu ermöglichen, eine nachhaltige Regionalplanung zu unterstützen, Angebote zur Bildung für nachhaltige Entwicklung anzubieten, auf eine ökologische Nutzung der Naturwerte hinzuwirken, die Landschaft zu erhalten und zu pflegen sowie die heimische Tier- und Pflanzenwelt zu schützen. Dies beinhaltet auch die Förderung des Klimaschutzes, der Ortsverschönerung und die Sicherung und Erhaltung der Kulturlandschaft. Die Belange der Grundeigentümer*innen sind dabei besonders zu berücksichtigen.

2. Bei der Durchführung seiner Aufgaben kann sich der Zweckverband bereits bestehender Einrichtungen und Organisationen bedienen.

3. Der Zweckverband verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke, sondern erfüllt seine Aufgaben nach dem Grundsatz der Gemeinnützigkeit.

§ 3

Name und Sitz

1. Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Naturpark Teutoburger Wald / Eggegebirge“.
2. Er hat seinen Sitz in Detmold.

§ 4

Organe

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der*die Vorstandsvorsteher*in.

§ 5

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

1. Die Kreise Höxter, Lippe, und Paderborn entsenden je sechs, die Stadt Bielefeld 3 Mitglieder, der Hochsauerlandkreis und der Kreis Gütersloh entsenden je ein Mitglied in die Verbandsversammlung.

2. Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist ein*e Stellvertreter*in zu bestellen.

3. Die Mitglieder der Verbandsversammlung und ihre Stellvertreter*innen werden durch die Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften der Verbandsmitglieder bestellt.

4. Die Mitglieder der Verbandsversammlung üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie bestellt sind, bis zum Amtsantritt der neu bestellten Mitglieder weiter aus.

5. Scheidet ein Mitglied oder sein*e Stellvertreter*in vorzeitig aus der Verbandsversammlung aus, bestellt das jeweilige Verbandsmitglied auf der Grundlage der Kreisordnung/Gemeindeordnung NRW die*den Nachfolger*in.

6. Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte die*den Vorsitzende*n und dessen*deren Stellvertreter*in.

§ 6

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit nicht der*die Vorstandsvorsteher*in zuständig ist (§ 9 Abs. 2 und 3).

2. Sie beschließt insbesondere über
 - a) den Erlass der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan
 - b) die Abnahme des Jahresabschlusses und die Entlastung
 - c) die Wahl des*der Vorstandsvorstehers*in
 - d) die Entlastung des*der Vorstandsvorstehers*in
 - e) die Änderung der Satzung

f) die Auflösung des Zweckverbandes

3. Die Verbandsversammlung kann dem*der Vorstandsvorsteher*in Angelegenheiten, mit Ausnahme der in Abs. 2 genannten zur selbstständigen Entscheidung übertragen.

§ 7

Beschlüsse der Verbandsversammlung

1. Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

2. Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen der Zustimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Verbandsversammlung nach § 5 Abs. 1 der Satzung.

3. Beschlüsse zur Änderung der Aufgaben des Zweckverbandes müssen einstimmig gefasst werden.

§ 8

Dringliche Beschlüsse

1. Ist in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung der Verbandsversammlung unterliegen und die keinen Aufschub dulden, die Einberufung der Verbandsversammlung nicht rechtzeitig möglich, entscheidet der*die Vorsitzende der Verbandsversammlung - im Fall seiner*ihrer Verhinderung der*die stellvertretende Vorsitzende - gemeinsam mit einem Mitglied der Verbandsversammlung.

2. Die Entscheidung ist der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Die Verbandsversammlung kann die Entscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind.

§ 9

Sitzungen der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung wird schriftlich durch den*die Vorsitzende*n, mindestens einmal im Haushaltsjahr, einberufen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Der*Die Vorsitzende hat die Verbandsversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder es unter Angabe der zu beratenden Angelegenheiten verlangt. Er*Sie setzt die Tagesordnung nach Benehmen mit dem*der Vorstandsvorsteher*in fest.

2. Über die Beschlüsse der Verbandsversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die von der*dem Vorsitzende*n und der*dem Schriftführer*in zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn Einwendungen nicht innerhalb von 14 Tagen nach Übersendung der Niederschrift erhoben worden sind.

3. Der*Die Schriftführer*in ist von der Verbandsversammlung zu bestellen.

§ 10

Verbandsvorsteher*in

1. Die Verbandsversammlung wählt den*die Verbandsvorsteher*in aus den Hauptverwaltungsbeamten*innen der Verbandsmitglieder. Das Amt des*der Verbandsvorstehers*in und seines*r Stellvertreters*in endet an dem Tage, an dem sich die neugewählte Verbandsversammlung konstituiert oder mit dem Ausscheiden aus dem Hauptamt.

2. Hinsichtlich der Stellvertreterregelung für den*die Verbandsvorsteher*in gelten die Bestimmungen des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit. Der*die Verbandsvorsteher*in wird durch seine*ihre Vertretung im Hauptamt vertreten.

3. Der*Die Verbandsvorsteher*in führt die laufenden Geschäfte sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die übrige Verwaltung des Zweckverbandes. Er*Sie vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie werden von dem*von der Verbandsvorsteher*in oder seiner*ihrer Stellvertreter*in unterzeichnet.

4. Der*Die Verbandsvorsteher*in kann sich zur Durchführung der Aufgaben und der Kassengeschäfte des Zweckverbandes der Verwaltung seines/ihrer Kreises oder sonstiger Stellen bedienen. Der Verbandsvorsteher / Die Verbandsvorsteherin kann sich der örtlichen Rechnungsprüfung durch ein Rechnungsprüfungsamt seines/ihrer Kreises für Prüfungen bedienen. Kosten entstehen dem Zweckverband nicht. Die Kosten trägt das Verbandsmitglied, bei dem die Geschäftsstelle eingerichtet ist.

5. Der Verband unterhält zur Entlastung der*des Verbandvorstehers/Verbandsvorsteherin eine Geschäftsleitung. Über die Einstellung der Geschäftsleitung beschließt die Verbandsversammlung auf Vorschlag des Verbandsvorstehers*der Verbandsvorsteherin.

6. Die Verbandsversammlung kann der Geschäftsleitung mit Zustimmung des Verbandsvorstehers*der Verbandsvorsteherin bestimmte oder alle Aufgaben der laufenden Verwaltung zur selbstständigen Erledigung übertragen. Die Verbandsversammlung kann mit Zustimmung des Verbandsvorstehers*der Verbandsvorsteherin darüber hinaus die Durchführung weiterer Geschäfte auf die Geschäftsleitung übertragen. Gesetzlicher Vertreter des Verbandes bleibt der*die Verbandsvorsteher*in.

7. Die Geschäftsleitung hat den Verbandsvorsteher über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes

rechtzeitig zu unterrichten. Sie hat insbesondere unverzüglich zu berichten, wenn erhebliche Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen oder Mindererträge/Mindereinzahlungen zu erwarten sind.

§ 11

Personal

1. Der Zweckverband hat das Recht, Beamte*innen zu ernennen sowie tariflich Beschäftigte einzustellen.

2. Die Beamten*innen und tariflich Beschäftigten werden von dem*der Verbandsvorsteher*in ernannt / eingestellt, befördert / höhergruppiert, versetzt und entlassen.

3. Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamte*innen sowie Arbeitsverträge für Beschäftigte bedürfen der Unterzeichnung durch den*die Verbandsvorsteher*in oder Stellvertreter*in und durch den*die Vorsitzende*n und oder dessen*deren Stellvertreter*in der Verbandsversammlung.

3. Dienstvorgesetzte*r ist der*die Verbandsvorsteher*in.

§ 12

Deckung des Finanzbedarfs

1. Der*Die Verbandsvorsteher*in stellt den Haushaltsplan auf und legt ihn mit dem Entwurf der Haushaltssatzung der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung vor.

2. Die für den Verbandszweck benötigten Mittel werden durch freiwillige Beiträge, öffentliche Beihilfen und Spenden aufgebracht.

3. Die nicht durch Einnahmen nach Abs. 2 gedeckten Aufwendungen für die Errichtung, Unterhaltung und Pflege der Verbandsanlagen sowie für die Erstellung von Druckwerken erstattet das Verbandsmitglied, in dessen Gebiet sie anfallen.

3. Zur Deckung des durch sonstige Erträge nicht gedeckten Finanzaufwands erhebt der Zweckverband von seinen Verbandsmitgliedern eine Umlage entsprechend dem folgenden Verteilerschlüssel: Es wird ein Sockelbetrag festgesetzt. Die Kreise Höxter, Lippe und Paderborn zahlen das Vierzehnfache des Sockelbetrags, die Stadt Bielefeld das Achtfache, der Hochsauerlandkreis das 1,2 fache und der Kreis Gütersloh zahlt den Sockelbetrag. Die Höhe des Sockelbetrags wird im Rahmen der Haushaltsberatungen durch die Haushaltssatzung festgelegt. Um den üblichen Aufwandssteigerungen bei Sach- und Personalaufwand zu begegnen, wird ab dem Jahr 2026 eine jährliche Steigerung von 2% des Sockelbetrages vereinbart.

§ 13**Ausscheiden eines Verbandsmitglieds**

1. Ein Mitglied des Zweckverbandes kann auf eigenen Wunsch aus dem Zweckverband ausscheiden.

2. Um den Austritt aus dem Zweckverband herbeizuführen, sind zwei im Abstand von mindestens sieben und höchstens acht Jahren aufeinander folgende Beschlüsse der Vertretungskörperschaft des Verbandsmitglieds notwendig.

Durch den ersten Beschluss der Vertretungskörperschaft wird das Ausscheiden aus dem Zweckverband eingeleitet und durch den zweiten, bestätigenden Beschluss herbeigeführt.

3. Jeder Beschluss, der das Ausscheiden eines Verbandsmitglieds betrifft, ist dem*der Vorstandsvorsteher*in umgehend in schriftlicher Form mitzuteilen.

4. Das Ausscheiden wird wirksam zum 31. Dezember des Jahres, in welchem der bestätigende Beschluss gefasst worden ist.

5. Sollte in einem Zeitraum von acht Jahren nach dem einleitenden Beschluss kein das Ausscheiden des Verbandsmitglieds bestätigender Beschluss der Vertretungskörperschaft erfolgen, so gilt der einleitende Beschluss als nicht gefasst.

6. Scheidet ein Mitglied aus dem Zweckverband aus, so hat es keinerlei Ansprüche an das Verbandsvermögen. Es kann zu den bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Kosten des Zweckverbandes auch über das Wirksamwerden seines Ausscheidens hinaus in Anspruch genommen werden.

§ 14**Auseinandersetzung**

1. Bei der Auflösung des Zweckverbandes haben die Verbandsmitglieder eine Vereinbarung über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens zu treffen.

2. Kommt diese Vereinbarung nicht binnen einer Frist von sechs Monaten nach Auflösung des Zweckverbandes zustande, so wird das nach Erfüllung der Verbindlichkeiten verbleibende Grund- und Sachvermögen Eigentum des Verbandsmitgliedes, in dessen Gebiet es liegt; Geldmittel werden nach Maßgabe der gezahlten Umlagen verteilt. Die Verbandsmitglieder haben das Vermögen für die in § 2 genannten Zwecke zu verwenden. Dabei ist die Gemeinnützigkeitsverordnung zu beachten.

3. Ein etwaiger Fehlbetrag wird durch die Verbandsmitglieder abgedeckt. Falls eine Einigung nicht zustande kommt, entscheidet zwischen diesen die Aufsichtsbehörde.

4. Die Bediensteten des Verbandes sind bei seiner Auflösung unter entsprechender Anwendung des

Beamtenrechtsrahmengesetzes von den Verbandsmitgliedern zu übernehmen. Die Verbandsmitglieder streben an, die tariflich Beschäftigten zu übernehmen.

§ 15**Anwendung der Kreisordnung**

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften der Kreisordnung des Landes Nordrhein-Westfalen sinngemäß.

§ 16**Bekanntmachung**

1. Amtliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden durch Bereitstellung im Internet (www.naturpark-teutoburgerwald.de) vollzogen. Auf die Bereitstellung und die Internetadresse wird im Amtsblatt der Bezirksregierung Detmold hingewiesen.

2. Sind öffentliche Bekanntmachungen nach Abs. 1 infolge höherer Gewalt oder sonst unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, dann erfolgt die Bekanntmachung durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold.

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Teutoburger Wald / Eggegebirge hat in ihrer Sitzung vom 05.11.2024 die 12. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung unter gleichzeitiger Neufassung der Satzung beschlossen.

Gemäß § 20 Abs. 4 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621) in der derzeit gültigen Fassung wird die vorstehende 12. Satzungsänderung und Neufassung der Satzung hiermit bekannt gemacht.

Die Verbandssatzung wird gemäß § 20 Abs. 4 in Verbindung mit § 11 Abs. 2 GkG NRW am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in diesem Veröffentlichungsblatt wirksam.

Detmold, den 28. November 2024
31.01.2.2-005/2024-001

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
Auf dem Hövel

Abl. Bez. Reg. Dt 2024 S.317

225

**Kirchen;
hier: Errichtung des Verbandes „Kirchenge-
meindeverband Detmold“**

Bezirksregierung Detmold
Az.: 48.4-8011

Detmold, den 03. Dezember 2024

Urkunde

vom 5. November 2024

**über die Errichtung des Verbandes
„Kirchengeindeverband Detmold“**

Der Landeskirchenrat der Lippischen Landeskirchen hat gem. § 5 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden (Kooperationsgesetz) vom 11. Juni 2022 in seiner Sitzung am 5. November 2024 folgendes beschlossen:

§1

Durch übereinstimmende Beschlüsse der Kirchenvorstände der Ev.-luth. Kirchengemeinde Detmold und der Ev.-luth. Kirchengemeinde Hildesheim wird ein Verband mit dem Namen

„Kirchengeindeverband Detmold“

errichtet.

§2

(1) Der Verband „Kirchengeindeverband Detmold“ ist gemäß § 4 Abs. 4 des Kooperationsgesetzes Körperschaft des Kirchenrechts und nach staatlichem Recht zugleich Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Er führt ein amtliches Siegel mit der Aufschrift: „Kirchengeindeverband Detmold - Körperschaft des öffentlichen Rechts“.

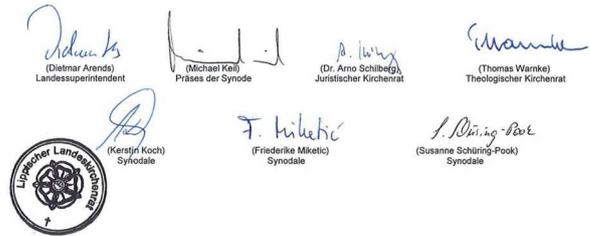
§3

Das Nähere, insbesondere Aufgaben, Rechtsverhältnisse und Finanzierung, regelt die Verbandssatzung vom 17. Juli 2024.

§4

Diese Errichtungsurkunde tritt zum 1. Januar 2025 in Kraft

**Lippische Landeskirche
-Landeskirchenrat-**



URKUNDE

Die durch Urkunde vom 5. November 2024 vom Landeskirchenrat der Lippischen Landeskirchen mit Wirkung vom 1. Januar 2025 beschlossene Errichtung des Verbandes „Kirchengeindeverband Detmold“ wird hiermit gestützt auf Art. 4 Abs. 2 des Vertrages zwischen der Lippischen Landeskirche und dem Land Nordrhein-Westfalen vom 06. März 1958 (GV. NW. S. 205/SGV. NW. 221) für den staatlichen Bereich anerkannt.

Detmold, den 3. Dezember 2024
-48.4-8011-

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
(Birgit Schwerdtfeger)

Abl. Bez. Reg. Dt 2024 S.321

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

226

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Polizeipräsidium Bielefeld
Az.: ZA 12.3 -57.01.14 -3/23

Bielefeld, den 27. November 2024

Leistungs- und Verwaltungsgebührenbescheid

Das Polizeipräsidium Bielefeld stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Verfügung vom 21. Mai 2024, Aktenzeichen: ZA 12.3 - 57.01.14 - 3/23, Leistungs- und Verwaltungsgebührenbescheid) an Herrn Krzysztof Styczynski, letzte bekannte Anschrift: Modrzewiowa 63 in 20-138 Lublin, Polen, gemäß § 10 LZG NRW öffentlich zu.

Wegen des unbekanntes Aufenthalts der vorgenannten Person ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich. Das Schriftstück kann beim Polizeipräsidium Bielefeld, Kurt-Schumacher-Straße 46,

33615 Bielefeld, in Raum 056, während der allgemeinen Dienstzeiten oder nach telefonischer Vereinbarung (0521/545-3122) eingesehen werden. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Polizeipräsidium Bielefeld

Abl. Bez. Reg. Dt 2024 S.321

227

Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes; hier: Bekanntmachung

Herford, den 29. November 2024

Bekanntmachung

Zu der Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes im Kreis Herford am 16. Dezember 2024 um 16:00 Uhr in das Sitzungszimmer (Raum 300), 3. Ebene im Kreishaus Herford, Amtshausstraße 3 in Herford,

wird hiermit eingeladen.

Tagesordnung:

A. Für den öffentlichen Teil

1. Bestimmung eines Mitgliedes für die Mitunterzeichnung der Niederschriften
2. a) Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung
b) Wahl des Stellvertreters des Vorsitzenden der Verbandsversammlung
3. a) Wahl des Verbandsvorstehers
b) Wahl des Stellvertreters des Verbandsvorstehers
4. a) Wahl des 1. Stellvertreters des Vorsitzenden des Verwaltungsrates
b) Wahl des 2. Stellvertreters des Vorsitzenden des Verwaltungsrates

5. Wahl des Vertreters des Hauptverwaltungsbeamten gem. §11 (3) SpkG NW
6. Ersatzwahlen zum Verwaltungsrat der Sparkasse Herford (s. Vorlage)
7. Bericht des Vorstandes über die Entwicklung der Sparkasse Herford
8. Termine 2025

Christian Wömpner
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Abl. Bez. Reg. Dt 2024 S.322

228

Nahverkehrsverbund Paderborn/Höxter; hier: Tagesordnung

Tagesordnung für die 32. Sitzung der Verbandsversammlung am 10.12.2024 ab 18.00 Uhr, Großer Sitzungssaal, Kreishaus Paderborn

Öffentliche Sitzung:

TOP 1: Feststellung Jahresabschluss 2023 (Vorlage 33/2024)

TOP 2: Beratung und Beschluss zur Haushaltssatzung 2025 (Vorlage 39/2024)

TOP 3: Fortführung Deutschlandticket in 2025 (Vorlage 35/2024)

TOP 4: Tarifmaßnahme im Westfalentarif 2025 (Vorlage 36/2024)

TOP 5: Themen NWL
5.1: Präsentation Machbarkeitsstudie Reaktivierung Vermold - Gütersloh - Hövelhof

TOP 6: Verschiedenes
6.1: Sitzungstermine 2025 (Vorlage 38/2024)

Nicht öffentliche Sitzung:

TOP 7: Themen NWL
7.1: Sachstand SPNV-Angelegenheiten

TOP 8: Verschiedenes

Heiko Hansmann
- Vorsitzender Verbandsversammlung -

Abl. Bez. Reg. Dt 2024 S.322



Gebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 2,50 € – Bezugsgebühren: jährlich 20,45 €
Einzelpreis des Öffentlichen Anzeigers 0,51 €

Bezug und Lieferung des Amtsblattes durch
die Bezirksregierung Detmold
Leopoldstr.15, 32756Detmold,
Email: amtsblatt@brdt.nrw.de

Erscheint wöchentlich
Redaktionsschluss: Dienstag der Vorwoche 12.00 Uhr

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Detmold